

25/SN-216/ME

Bundeskonzferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs, 1010 Wien, Bauernmarkt 8, Telefon 63 22 86

Herrn
Anton BENYA
Präsident des
NATIONALRATES
PARLAMENT

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Be...	ENTWURF
Zl. 1	GE'9 86
Datum: - 4. MRZ. 1986	
Verteilt 4.3.86 Kreis	

Dr. Hgjak

G.Z. 4/86

Wien, den 3. März 1986

Betrifft: Zl. 34.401/5-2/85

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AUG)

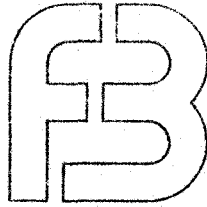
Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs gestattet sich, zu dem oben angeführten Entwurf in der Beilage ihre Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zu überreichen.

Hochachtungsvoll

BUNDESKONFERENZ DER KAMMERN
DER FREIEN BERUFE ÖSTERREICHS
Der Generalsekretär:

Dr. Anne-Marie SIGMUND



Bundeskonzferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs, 1010 Wien, Bauernmarkt 8, Telefon 63 22 86

An das
BUNDESMINISTERIUM FÜR
SOZIALE VERWALTUNG

Stubenring 1
1010 Wien

G.Z. 4/86

Wien, den 20. Februar 1986

Betrifft: Zl. 34.401/5-2/85

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AUG)

Zu dem o.a. Entwurf gestattet sich die Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs folgende

S T E L L U N G N A H M E

abzugeben.

Die Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs ist der Meinung, daß die Kontrolle der finanziellen Ausstattung sowie der Zuverlässigkeit der gewerbsmäßigen Verleiher durch die bestehenden gewerberechtlichen Vorschriften schon voll gewährleistet ist und auch die Überwachung der organisatorischen Abwicklung mit Hilfe der Arbeitsinspektorate in ausreichender Form durchgeführt werden kann. Sie hält daher die gesetzliche Neuregelung für entbehrlich, spricht sich aber nicht gegen den Entwurf aus, soweit es dem Bundesministerium für soziale Verwaltung darum geht, einen präzisen arbeits- und sozialrechtlichen Schutz für überlassene Arbeitskräfte zu schaffen. In der vorliegenden Fassung geht freilich nach Meinung der Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs der Entwurf über einen allenfalls gegebenen Anlaß hinaus. Ziel einer entsprechenden gesetzlichen Regelung könnte und dürfte in jedem Fall nur der Schutz jener Personen sein, die ausschließlich aufgrund der gewerblichen Überlassung von Arbeitskräften als solche tätig werden.

- 2 -

Der vorliegende Entwurf sieht aber eine gesetzliche Regelung für jede Art der Überlassung von Arbeitskräften vor. Ein Eingriff des Gesetzgebers in diesem Umfang ist nicht gerechtfertigt, für den Bereich der Freien Berufe unzweckmäßig und muß daher abgelehnt werden.

Eine gesetzliche Regelung in dem im vorliegenden Entwurf enthaltenen Umfang würde eine beträchtliche und unzumutbare Arbeiterschwernis in einer Reihe von Tätigkeitsbereichen Freier Berufe und deren Standesvertretungen bedeuten (z.B. wechselweiser Einsatz von Sekretärinnen oder Hilfspersonal in Kanzlei- oder Bürogemeinschaften; Angestellte in freiberuflichen Standesvertretungen, die für angeschlossene oder kooperierende Organisationen tätig werden).

Die Einhaltung der Vorschriften der §§ 4 und 5 würde die Berufsausübung zumindest gravierend erschweren bzw. in vielen Fällen unmöglich machen. Mit den Bestimmungen über die Überwachung und Auskunftspflicht (§ 18) und Verpflichtung zur Rechtshilfe (§ 19) werden - ohne Vorliegen schutzwürdiger Interessen - lediglich Instrumente staatlicher Kontrolle und Eingriffsmöglichkeiten geschaffen, die zusätzlich noch mit einer Einschränkung des Datenschutzes verbunden sind.

Alles das müßte allenfalls dann hingenommen werden, wenn es zum Schutz der betreffenden Arbeitskräfte erforderlich wäre. Im Bereich der Freien Berufe sind aber deren Arbeitskräfte aufgrund ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses durch die geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen ohnedies voll gesichert.

Die Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs macht auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen diesen Gesetzentwurf geltend, da die in Art. VI StGG verankerte Freiheit der Berufsausübung unter den gesetzlichen Bedingungen nicht gewährleistet erscheint.

Die Interpretationsregel des § 3 ist nach Ansicht der Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs keinesfalls ausreichend, um die in dieser Stellungnahme angesprochenen Tätigkeiten (also z.B. Überlassung von Arbeitskräften eines Freiberuflers - temporär - an den etwa in Kanzleigemeinschaft mit ihm tätigen anderen Freiberufler) vom Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfes auszunehmen. Sie bewirkt lediglich eine nach Ansicht der Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs unzulässige Umkehr der Beweislast zu Lasten des Arbeitgebers.

Die Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs beantragt daher eine Einschränkung des Geltungsbereiches des AUG auf den gewerblichen Bereich, und zwar durch die entsprechende Änderung des § 1 ("Dieses Bundesgesetz regelt die gewerbliche

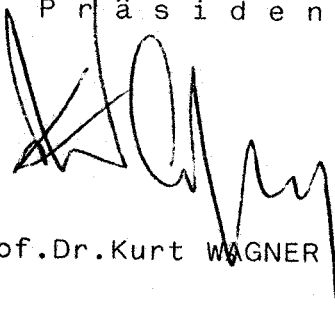
- 3 -

Überlassung von Arbeitskräften ..."), in eventu die Aufnahme der nichtgewerblichen Arbeitsüberlassung in den Ausnahmekatalog des § 2 (2) durch Hinzufügung einer Ziffer 5 bzw. durch Wegfall von lit. a und b in § 2 (2) Abs.3.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESKONFERENZ DER KAMMERN
DER FREIEN BERUFE ÖSTERREICHS
D e r P r ä s i d e n t :



Prof.Dr.Kurt WAGNER